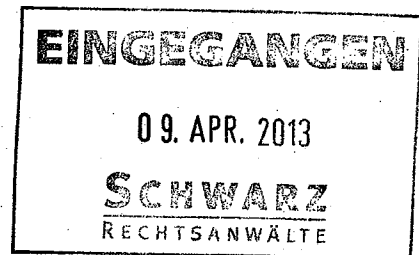


Abschrift

Aktenzeichen:
4 C 1029/12



Verkündet am
25.03.2013

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Dangelmaier, JAng'e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 213/12BS04CV

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

Weitere Beteiligte:

[REDACTED]

- Streitverkündeter -

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
durch den Richter am Amtsgericht Obel
am 25.03.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 12.03.2013

für **Recht** erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.477,48 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (03.11.2012) zu bezahlen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 651,80 EUR an außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (03.11.2012) zu bezahlen.

3.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht restliche Schadenersatzansprüche aus einem Unfallereignis geltend, das sich am 24.01.2012 gegen 13: 30 Uhr in Mutlangen/ B298 ereignet hat.

Die vollumfängliche Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig:

Dem zum Vorsteuerabzug berechtigten Kläger geht es um die Schadenshöhe:

Er begehrt, nachdem die Beklagte auf Totalschadensbasis abgerechnet hat, restliche Netto-Reparaturkosten inklusive Abschleppkosten in Höhe von 3.586,26 EUR, Vorhaltekosten für 22 Tage zu jeweils 38,01 EUR, das sind 836,22 EUR und die Netto-Sachverständigengebühren für die Nachbesichtigung des repariertem Fahrzeugs in Höhe von 55,00 EUR, mithin insgesamt 4.477,48 EUR.

Zu den restlichen Netto-Reparaturkosten

Der Kläger trägt vor, dass der von ihm privat beauftragte Sachverständige [REDACTED] einen Tag nach dem Unfall vom 24.01.2012, also am 25.01.2012, das Fahrzeug im Hinblick auf die 130-Prozent-Grenze als reparaturwürdig erachtet und dieses zur Reparatur freigegeben habe, und dies mündlich oder jedenfalls fernmündlich am Abend des genannten Tages:

Das schriftliche Gutachten vom 27.01.2012 weist den Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeugs mit brutto 7.000,00 EUR aus und kalkuliert den Reparaturaufwand mit brutto 8.899,40 EUR, womit dieser den Betrag von 130 % des Wiederbeschaffungswerts in Höhe von 9.100,00 EUR nicht übersteigt.

Der Kläger hat sein Fahrzeug am 26.01.2012 bei der Firma [REDACTED] in [REDACTED] reparieren lassen, die ihm sodann Reparaturkosten in Höhe von netto 8.191,30 EUR (zuzüglich Abschleppkosten in Höhe von netto 200,00 EUR), das sind - was die reinen Reparaturkosten betrifft - 9.747,65 EUR in Rechnung gestellt, womit die Grenze von 130 % überschritten worden ist.

Der Kläger vertritt die Rechtsmeinung, dass er sich aufgrund der Prognose des Sachverständigen [REDACTED] dennoch zur Reparatur habe entscheiden dürfen.

Er behauptet, dass das Fahrzeug entsprechend den Vorgaben des Sachverständigen [REDACTED] sach- und fachgerecht repariert worden sei und verweist auf die Bestätigung des Sachverständigen im Zuge seiner Nachbesichtigung vom 08.03.2012 - richtig 01.03.2012 (Anlage K7).

Einem Nachbesichtigungsverlangen der Beklagten sei er vor dem Hintergrund nicht nachgekommen, dass diese - obwohl moniert - obwohl zwischenzeitlich im Besitz sämtlicher relevanter Unterlagen keine konkrete Gründe angegeben habe.

Der Kläger behauptet, dass er von Anfang an die Absicht gehabt habe, das Fahrzeug weiterhin über einen längeren Zeitraum hinweg - jedenfalls 6 Monate - nutzen zu wollen und verweist insoweit auf seine undatierte Weiterbenutzungserklärung (Anlage B6), die der Beklagten mit Schriftsatz vom 28.03.2012 zugeleitet worden ist.

Das Fahrzeug hatte indessen nach Beendigung der Reparatur vom 14.02.2012 bereits am 06.03.2012 einen weiteren Unfallschaden - der Kläger behauptet, einen Totalschaden - hinzunehmen:

Seitdem hatte es mit der Nutzung durch den Kläger ein Ende.

Zu den Vorhaltekosten

Der Kläger macht diese für den Zeitraum vom 24.01 bis 14.02.2012 (vergleiche Aufstellung Bl. 8 d. Akte) geltend, und zwar zu jeweils täglich - dieser Satz ist zwischenzeitlich unstrittig -

38,01 EUR.

Zu den Netto-Sachverständigengebühren/ Nachbesichtigung

Zum Beleg dafür, dass er das Fahrzeug den Vorgaben des Sachverständigen entsprechend reparieren ließ, hat der Kläger den Sachverständigen [REDACTED] mit der Bestätigung der fachgerechten Reparatur beauftragt, wofür der Sachverständige ihm 55,00 EUR in Rechnung gestellt hat.

Der Kläger, dessen Eigentümerstellung von seiner Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2013 bestätigt worden war, stellt nach entsprechend behaupteter in Verzugsetzung und vorgerichtlicher Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe - damals ging es um 9.982,42 EUR - die

Anträge gemäß Ziffer 1 und 2 des Urteils Tenors.

Die Beklagte

beantragt Klageabweisung.

Und trägt hierzu folgendes vor:

Zu den restlichen Netto-Reparaturkosten

Die Beklagte vertritt den Standpunkt, den Unfall auf Totalschadensbasis vollumfänglich reguliert zu haben. Sie trägt vor, dass das Gutachten dem Kläger erst am 30.01.2012 zugegangen sei und er den Reparaturauftrag unabhängig davon erteilt habe, ob die 130 %-Grenze erreicht würde oder nicht.

Der Kläger habe den Nachweis der Schadenshöhe nicht erbracht und sich auch unberechtigter Weise einer eingeforderten Nachbesichtigung verschlossen.

Letztendlich sei der vom Sachverständigen prognostizierte Reparaturbetrag seitens der Firma [REDACTED] um etwa 1.000,00 EUR überschritten worden und liege damit über der Grenze von 130 %.

Dieser Mehraufwand der Firma [REDACTED] - Mehrarbeitung und Mehrteile - sei zur Wiederherstellung des Fahrzeugs nicht erforderlich gewesen, der Mehraufwand sei überhaupt nicht angefal-

len.

Zu den Vorhaltekosten

Der insoweit seien allenfalls solche für die Dauer von 14 Tagen, wie vom Sachverständigen als Reparaturdauer prognostiziert, angemessen.

Zu den Netto-Sachverständigengebühren/ Nachbesichtigung

Die Beklagte bestreitet diese Gebühren dem Grunde und der Höhe nach und hält sie letztlich nicht für erstattungsfähig, da ihr die eigene Überprüfung des Fahrzeugs verwehrt worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die protokollierten Aussagen verwiesen.

Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung des sachverständigen Zeugen [REDACTED].

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger kann den von ihm geltend gemachten restlichen Schadenersatz von der Beklagten gemäß den §§ 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit 3 Pflichtversicherungsgesetz in vollem Umfang verlangen.

1.

Restliche Netto-Reparaturkosten in Höhe von 3.586,26 EUR inklusive 200,00 EUR Netto - Abschleppkosten.

Das Fahrzeug war reparaturwürdig, da der prognostizierte Reparaturaufwand die Grenze von 130 % nicht überschritten hat.

Es geht auch zu Lasten der Beklagten, dass die Reparatur der Firma [REDACTED] wegen in Rechnung gestellter Mehrkosten bzw. Mehrteile den prognostizierten Wert um circa 900,00 EUR und die 130 % Grenze um 690,29 EUR tatsächlich überschritten hat:

Da der Sachverständige und die Firma [REDACTED] keine Erfüllungsgehilfen des Klägers im Hinblick auf seine gegenüber dem Beklagten bestehende Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB sind, hat er sich ein etwaiges Verschulden des Sachverständigen und der Reparaturwerkstatt nicht zurechnen zu lassen.

Von Nöten wäre ein eigenes Verschulden des Klägers, welches nur bei einem Auswahlverschulden oder dann angenommen werden könnte, wenn der Sachverständige oder die Firma [REDACTED] [REDACTED] derart evident "daneben" gelegen hätten, dass dies dem Kläger hätte auffallen und ihn dazu bewegen müssen, die Rechnung des Sachverständigen oder der Firma nicht ohne weiteres zu begleichen.

Dem Kläger ist kein Auswahlverschulden vorzuwerfen, da es sich beim Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] - dies ist dem Gericht bekannt - um einen solchen von untadeliger Reputation handelt und auch die Firma [REDACTED] über ein entsprechendes Renommee verfügt.

Was den in Rechnung gestellten Mehraufwand in Höhe von Netto 912,81 EUR angeht, der im Schriftsatz des Schriftsatz Klägers vom 22.01.2013 im einzelnen aufgelistet ist, so wurde der sachverständige Zeuge [REDACTED] im Rahmen der Beweisaufnahme vom 12.03.2013 hierzu eingehend befragt.

Er teilte in gut nachvollziehbarer Weise und glaubhaft mit, dass für ihn nicht erkennbar gewesen sei, dass die in der Anlage K26 ausgewiesenen Bauteile in Mitleidenschaft gezogen wären, da diese bei der ersten Besichtigung für ihn nicht erkennbar gewesen seien, da sich diese Teile zum Teil im Inneren des Fahrzeugs befunden hätten und die Firma [REDACTED] auch Teile kleinerer Art berechnete, die in seinem Computersystem gar nicht erfasst worden seien. Zum Teil sei es üblich, Kleinst-Teile jeweils einzeln zu berechnen, zum Teil wurden Pauschalen in Ansatz gebracht. Für das Gericht ist nur allzu gut nachvollziehbar, dass das zunächst mündlich erteilte Gutachten - Reparaturfreigabe - und sodann auch das wenige Tage später erstellte schriftliche Gutachten lediglich eine Prognose dahingehend sein konnten, was aller Voraussicht nach jedenfalls in Rechnung gestellt werden würde, wobei der Sachverständige - und auch dies nimmt ihm das Gericht ab - durchaus öfter die Erfahrung gemacht habe, dass ein Mehraufwand von circa 1.000,00 EUR - das sind hier etwa 10 % der im Gutachten ausgewiesenen Summe - entstehen könne. So überrascht es dann auch nicht, dass der Sachverständige aussagte, dass es nur selten der Fall sei, dass seine Zahlen in der Reparaturrechnung exakt eins zu eins wiedergespie-

gelt würden.

Das Gericht sieht sich zu dem Hinweis veranlasst, dass der sachverständige Zeuge sich nicht darauf beschränkte, oberflächliche Aussagen zu machen, sondern das ihm anzumerken war, dass es ihm daran gelegen war, der Wahrheit an auf den Grund zu gehen und dies im Rahmen seiner Ausführungen in der Beweisaufnahme auch dem technischen Laien zu vermitteln.

Es spricht auch für den Sachverständigen, dass er sich seiner Zeit nicht auf die bloße Reparaturfreigabe beschränkt hat, sondern die Durchführung der Reparatur vor Ort bei der Firma [REDACTED] mit begleitete und leitete, das Fahrzeug mehrfach auf der Hebebühne besichtigte und dass es ihm ein Anliegen war, dass dieses seinen Vorgaben entsprechend und ohne unnützen Mehraufwand repariert werden solle.

Ein - schon gar nicht zurechenbares - Verschulden des Sachverständigen vermag das Gericht vor diesem Hintergrund nicht zuerkennen, vielmehr war dem Sachverständigen nicht "alles weitere egal", sondern er hat gewissenhaft und sorgfältig "über obligo" gearbeitet.

Dem Kläger ist deshalb nicht vorzuwerfen, die Rechnung beglichen zu haben.

Soweit dem Kläger vorgeworfen wurde, dass er bereits vor der schriftlichen Erarbeitung des Sachverständigen den Reparaturauftrag erteilt habe, hat der sachverständige Zeuge [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vermittelt, dass er einen Tag nach dem Unfall und einen Tag vor der Beauftragung zur Reparatur das Fahrzeug untersucht und jedenfalls am selben Abend die Reparaturfreigabe gegenüber dem Kläger unter Erläuterung der 130-Prozent-Grenze erteilt habe.

Das Gericht hält es auch für erwiesen, dass der Kläger von Anfang an den Willen hatte, das Fahrzeug über einen längeren Zeitraum hinweg - jedenfalls 6 Monate - nutzen zu wollen:

Der sachverständige Zeuge [REDACTED] hat insoweit bekundet, dass der Kläger ihm von Anfang an gesagt habe, dass er das Fahrzeug unmittelbar zu beruflichen Zwecken brauche und er es schnellstmöglich gerichtet haben wollte. Dies hat auch die Klägervertreterin in beiden mündlichen Verhandlungen ausdrücklich betont und das Gericht zweifelt nicht daran, dass sie ihren Mandanten im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof - regelmäßige Nutzungszeit 6 Monate - aufgeklärt hatte. Auch wenn die Weiterbenutzungserklärung des Klägers und

tiert gewesen sein mag, so stellt diese lediglich ein Beweisanzeichen dar und sollte, - so die Auslegung des Gerichts - seinen ursprünglichen vorhandenen und den durch den weiteren Unfall wenige Wochen nach Beendigung der Reparatur zunichte gemachten Nutzungswillen dokumentieren.

Im Zuge seiner Nachbesichtigung hat der sachverständige Zeuge [REDACTED] sodann auch gutachterlich bestätigt, dass die von ihm begleitete Reparatur den Vorgaben seines Gutachtens gemäß durchgeführt worden ist:

Infolge der Begleitung der Reparaturmaßnahmen war der sachverständige Zeuge sicherlich voll im Bilde.

Soweit die Beklagte darauf anträgt, dass die Forderung des Klägers jedenfalls deshalb nicht fällig sei, da ihr eine eigene Nachbesichtigung verwehrt worden wäre, so verfängt dies nicht, da der Kläger mit Anwaltsschriftsätzen vom 12., 24. und 27.04.2012 die Beklagte aufgefordert hatte, ihr Nachbesichtigungsbegehren konkreter zu gestalten und zu begründen und dieses nicht nur pauschal an sie heranzutragen, worauf die Beklagte - obwohl im Besitz sämtlicher technischer Unterlagen - nicht eingegangen ist, wobei es nach der Rechtsmeinung des Gerichts hierauf nicht ankommt, da das Fahrzeug wenige Wochen nach Beendigung der Reparatur einen weiteren Unfall erlitten hatte und schwer beschädigt worden ist.

2.

Zu den Vorhaltekosten in Höhe von 836,22 EUR

Die in Ansatz gebrachten 22 Tage zu jeweils 38,01 EUR sind auf Blatt 8 der Klageschrift dargestellt und geben den Zeitraum des Unfalls vom 24.01. bis zur Fertigstellung der Reparatur vom 14.02.2012 schlüssig wieder, ohne dass eine rechtlich relevante Verzögerung ersichtlich wäre.

3.

Netto-Sachverständigengebühren/ Nachbesichtigung in Höhe von 55,00 EUR

Wie bereits ausgeführt hat sich der sachverständige Zeuge [REDACTED] sein Honorar für die Nachbesichtigung insbesondere vor dem Hintergrund seiner Reparaturbegleitung voll und ganz verdient.

II.

Der Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten und die geltend gemachten Zinsen ist unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzuges gemäß den §§ 286 ff BGB begründet - für die Rechtshängigkeitszinsen gilt dies bereits nach § 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO.

Obel
Richter am Amtsgericht